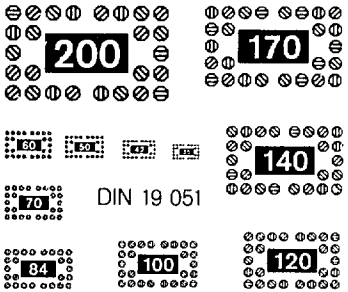

SATZUNGEN DES

INDUSTRIEVERBANDES DRUCK UND PAPIER

WÜRTTEMBERG-BADEN

A 97 - 11334

Beschlossen auf dem Verbandstag

am 30. und 31. August 1947 in Eßlingen a. N.

Gültig ab 1. Januar 1948

A 97 - 11334
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 1. Name und Sitz des Verbandes.

Die Organisation führt den Namen Industrieverband Druck und Papier. Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet Nord-Württemberg und Nord-Baden und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2. Zweck der Organisation.

Zweck der Organisation ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgeschlossen.

Zu den vornehmsten Aufgaben der Organisation gehört, die nationalsozialistischen Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen, für freiheitliche und demokratische Formen in allen Gliedern der Wirtschaft und Gesellschaft einzutreten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeiter und Arbeiterinnen der papierverarbeitenden und papiererzeugenden Industrie zu gemeinschaftlichem Handeln.
2. Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung in der Wirtschaft.
4. Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten.
5. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen, beruflichen und industriellen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge.

6. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und der Betriebsräte.
7. Anschluß des Industrieverbandes an den Württembergisch-Badischen Gewerkschaftsbund.
8. Wiedereinführung von Unterstützungen, sobald dies die Kassenverhältnisse gestatten, entsprechend den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes.
9. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Beschäftigten einschließlich der Lehrlinge der papiererzeugenden und papierverarbeitenden Industrie offen, und zwar ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung. Sie beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Ehemalige Beamte der DAF, frühere Mitglieder der NSDAP oder Anhänger des Nationalsozialismus oder Militaristen dürfen, sofern sie nicht als Entlastete aus einem Spruchkammerverfahren hervorgegangen sind, keinerlei Amts- oder Vertrauensstellung im Verband innehaben und können nicht gewählt werden.

§ 4. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

1. Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen. Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeschein.

Das Beitrittsgeld beträgt:

für Männliche über 18 Jahren . . . . . RM 1.—
für Weibliche und Jugendliche unter 18 Jahren . . . . . RM —.50

Lehrlinge sind vom Beitrittsgeld befreit.

2. Ueber die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

3. Gegen diese Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Verbandsvorstand Einspruch erhoben werden.

4. Alle Mitglieder erklären mit dem Beitritt ihr Einverständnis zu den Verbandssatzungen.

5. Der Austritt muß schriftlich bei der Ortsverwaltung erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

6. Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt zurückzugeben.

7. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
   a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten;
   b) wegen Handlungen, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder seinen Grundsätzen und Satzungen zuwiderlaufen.

8. Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag ein Ausschließungsverfahren einleiten.

9. In Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrebruch, betroffen wird, kann der Vorstand ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen. Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen.

10. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Ortsverwaltung oder vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzer.

11. Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung je zweier Beisitzer zur Untersuchungskommission innerhalb längstens 14 Tagen aufzugeben.

12. Ernennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag auf Ausschließung ohne Untersuchung erledigt. Ernennt dagegen der Ankläger keine Beisitzer, so gilt der Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen.

13. Die Ortsverwaltung und der Vorstand sind jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials eine Ausschließung als im Verbandsinteresse liegend erachten, an Stelle des Anklägers zwei Mitglieder in die Untersuchungskommission zu entsenden und so die Fortführung des Verfahrens zu ermöglichen.

14. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt schriftlich durch deren Vorsitzenden. Ebenso hat dieser auch den Ankläger wie Beschuldigten mittels ihnen mindestens acht Tage vorher zugehenden Einschreibebriefes einzuladen und sie zur Einladung ihrer Zeugen zu veranlassen.

15. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme des Verhandlungsprotokolls ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Mitglied zu beauftragen.

16. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zu Grunde liegenden Angaben genau, eventl. durch Beweisaufnahme mittels Zeugenver-

nehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügung ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten.

17. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Dieselbe kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

18. Sie muß in Annahme des Antrages auf Ausschluß bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt, oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

19. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an den Verbandstag als letzte Instanz erfolgen.

§ 5. Beiträge.

1. Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch Wochenbeiträge aufgebracht. Dieselben betragen

bei einem Wochenverdienst

bis RM 30.—	RM —.55
von RM 31.— bis 40.—	RM —.70
„ RM 41.— bis 60.—	RM 1.10
„ RM 61.— bis 70.—	RM 1.40
über RM 71.—	RM 2.20
Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr	RM —.15
„ im 3. Lehrjahr	RM —.30

2. Da sich die finanziellen Unterstützungen der Organisation nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, steht jedem Mitglied das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als die für ihn vorgeschriebenen Beitragsklasse zu erfüllen.

3. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.

4. Mitglieder, die durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbstätigkeit beschränkt sind (Halbinvalide), können in eine niedrigere Beitragsklasse eingereiht werden. Ihre Einreihung erfolgt auf Antrag des Mitgliedes oder deren Ortsverwaltung oder des Vorstandes durch Beschluß.

5. Vor Herbeiführung eines Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

6. In außerordentlichen Fällen kann vom Verbandsvorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden, solche Anordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen und der Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Sie haben stets an der Ausbreitung und Festigung ihres Verbandes sowie an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Die Mitglieder oder ihre gewählten Vertreter beschließen die Satzungen, wählen die Verwaltungsorgane und prüfen die Rechnungsabschlüsse.

Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten, sowie über Tarifrecht, Arbeitsverwaltung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung erhalten.

Der Verband schützt seine Mitglieder gegen Uebergriffe und Benachteiligungen, die ihnen infolge Wahrnehmung anerkannter Gewerkschaftsinteressen zugefügt werden.

§ 7. Streiks und Aussperrungen.

1. Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

2. Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand gemeldet werden. Dieser ist über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend zu unterrichten.

3. Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

4. Dem Verbandsvorstand ist von der Ortsverwaltung oder ihrem Vertreter über die einschlägigen Verhältnisse genauester Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von drei Mitgliedern der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

5. Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

6. Brechen Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung oder ihres Vertreters zur Beratung der Sachlage zusammen.

7. Der Verbandsvorstand (im Verhinderungsfall die verantwortlichen Verbandsbeamten) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Beschluß

nebst Verhaltungsmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb eines Tages an die Ortsverwaltung oder ihren Vertreter abzusenden. Vor dem Eintreffen des Beschlusses darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Das gleiche gilt auch für Abwehrstreiks.

8. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Verbandsvorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufes oder Gewerbezweiges wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

9. Der Verbandsvorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

10. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben und wenn nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind, es sei denn, daß der Verbandsvorstand die letztere Verpflichtung für die Bewegung aufgehoben hat.

11. Die Entscheidungen des Verbandsvorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Verbandsvorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

12. Ist eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht möglich und ist vom Verbandsvorstand die Genehmigung zur Arbeitsniederlegung erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen. Das Resultat dieser Abstimmung ist mit dem Situa-

tionsbericht sofort an den Verbandsvorstand einzusenden.

13. Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Verbandsvorstand auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- und Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen hinzuweisen.

14. Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Verbandsvorstandes strikte durchzuführen. Ueber den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsvertretern ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Verbandsvorstand einzusenden. Ist die Berichterstattung von einer Woche versäumt und erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht über den Stand der Bewegung, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

15. Tritt in dem Zustand des Streiks eine Aenderung ein, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Verbandsvorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

16. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das betroffene Gebiet zu entsenden, um genaue Aufschlüsse an Ort und Stelle zu erlangen.

§ 8. Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

1. Unterstützung bei den nach § 9 genehmigten Streiks kann ein Mitglied nur bei ununterbroche-

ner Leistung von 26 Wochenbeiträgen erhalten. Auch müssen bis zum Tage der Inanspruchnahme die Beiträge bezahlt sein. Die Höhe der Unterstützung beträgt nach einer Leistung von 26 Wochenbeiträgen bei einem

	für den Tag	für die Woche
Beitrag von RM —.55	RM 1.70	RM 10.20
„ von RM —.70	RM 1.90	RM 11.40
„ von RM 1.10	RM 2.30	RM 13.80
„ von RM 1.40	RM 2.80	RM 16.80
„ von RM 2.20	RM 3.50	RM 21.—

2. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 26 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind —.30 RM täglich, 1.80 RM wöchentlich.

3. In außergewöhnlichen Fällen, bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen, ist der Verbandsvorstand berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehören und 13 Wochenbeiträge geleistet haben.

4. Die Höhe der Unterstützung wird von Fall zu Fall festgesetzt.

5. Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

6. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollvorschriften erfüllt wurden, gegen schriftliche

Empfangsbestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem dritten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleichzuachten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

§ 9. Gemaßregeltenunterstützung.

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für vom Vorstand anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entlassen und erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Mitglied muß dem Verband ununterbrochen 26 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge bezahlt haben;

b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Verbandsorganen erfolgt sein;

c) die Maßregelung muß vom Verbandsvorstand anerkannt sein.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird auf die Dauer von längstens 13 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützung beträgt das Anderthalbfache der Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen.

3. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 26 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und jedes fürsorgeberechtigte Kind —,30 RM täglich, 1,80 RM wöchentlich.

4. Bei geringerer als 26wöchentlicher Mitgliedschaftsdauer können Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt

sind. Die Höhe der Unterstützung wird von Fall zu Fall festgesetzt.

5. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

6. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Verbandsvorstandes.

§ 10. Rechtsschutz.

1. Für die aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen besteht keine Beitragskarenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.

2. Bei Gesuchen um Rechtsschutz ist bei der Ortsverwaltung unter Einsendung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitfragen begleitenden Umstände ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Etwaige Gerichtsakten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Verbandsvorstand entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes.

3. Alle Verwaltungen sind zur fortlaufenden Berichterstattung über den Rechtsstreit an den Verbandsvorstand verpflichtet.

4. Mit der Rechtsstreitbewilligung kann der Verband auch die Verauslagung der Kosten des Rechtsschutzes übernehmen. Er kann Rückerstattung dieser verauslagten Kosten verlangen.

5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der betreffenden Ortsverwaltung oder des Verbandsvorstandes eingeleitet, so hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Verauslagung der entstehenden Kosten. Das gleiche gilt für Prozesse, die ohne Genehmigung der zuständigen Stelle über die erste Instanz hinaus geführt werden.

6. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

7. Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, wenn der Prozeß aus seiner Verbandstätigkeit herrührt, nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 13 Wochen mit Genehmigung des Verbandsvorstands Unterstützung erhalten. Den Anträgen ist von den Ortsverwaltungen eine Schilderung des Sachverhalts, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klarlegung dienende Gerichtsakten sind mitzusenden.

8. Wird Rückerstattung der Kosten gemäß Abs. 2 nicht gefordert, so sind nach Beendigung des Prozesses die gesamten Kosten mit der nächsten Vierteljahrsabrechnung zu verrechnen. Der Abrechnung ist ein Prozeßbericht mit genauer Kostenaufstellung nebst den Belegen und den Urteilsabschriften beizulegen.

§ 11. Sterbegeld.

Beim Ableben von Mitgliedern, die mindestens 250 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann an die Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt werden, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Unterhaltsverhältnis zu ihm gestanden haben.

Das Sterbegeld beträgt:

über 250 Wochen	RM 25.—
„ 500 Wochen	RM 35.—
„ 750 Wochen	RM 40.—
„ 1000 Wochen	RM 50.—

Die bis zum Jahre 1933 in den zusammengeschlossenen Berufsverbänden oder in einer anderen Gewerkschaft erworbene Mitgliedschaft kommt in Anrechnung.

§ 12. Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung besteht in der Regel aus einem ersten Bevollmächtigten, einem stellvertretenden Bevollmächtigten, einem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Die Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder und der Revisoren erfolgt alljährlich nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzungen gilt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Aufgaben der Ortsverwaltung.

1. Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen. Sie vertritt die

Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern wie Dritten gegenüber.

2. Die Revisoren sind verpflichtet, Prüfungen der Kasse vorzunehmen und nach jeder Prüfung einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

3. Die Ortsverwaltung ist für die Kassenführung verantwortlich.

4. Von den Einnahmen aus Beiträgen verbleiben den Ortsverwaltungen bis zu 200 Mitglieder 10%, mehr als 200 Mitglieder 12½% und mehr als 500 Mitglieder 15%.

5. Mit diesen Einnahmen haben dieselben sämtliche örtlichen Ausgaben, die infolge der Durchführung der örtlichen Verbandsgeschäfte entstehen, zu bestreiten.

6. Die Abrechnungen müssen immer bis spätestens 15. jedes Quartalanfangs bei dem Verbandsvorstand sein.

7. Alle Vermögenswerte der Verwaltungsstellen sind und bleiben Eigentum der Landesorganisation.

8. Die besonderen Aufgaben der Ortsverwaltung sind:

a) Stetiges Werben von Mitgliedern in Wort und Schrift;
b) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Betriebsräte-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen;
c) Durchführung und Ueberwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte;
d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft;
e) Ueberwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstands;
f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern;
g) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Verbandskasse;
h) Pflege der Kollegialität und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
i) Bestätigung und Ueberwachung der Tätigkeit der Verbandsfunktionäre;
k) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit den anderen Industrieverbänden.

§ 14. Mitgliederversammlungen.

1. Als beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

2. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. der Delegierten einen solchen Antrag stellen.

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

4. Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen betreffen.

§ 15. Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden und sieben Beisitzern,

welche auf dem Verbandstag gewählt werden. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Ortsverwaltungen.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, sowie Dritten gegenüber. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen und für die Durchführung der Satzungen und Verbandstags-Beschlüsse Sorge zu tragen. Seine besonderen Aufgaben sind:

a) Leitung der Agitation und Ueberwachung der Mitgliederbewegung.
b) Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte.
c) Führung von Tarif- und Lohnbewegungen.
d) Beratung der Ortsverwaltungen und Betriebsvertretungen bei ihren Arbeiten.
e) Besondere Tätigkeit in Frauen- und Jugendfragen.
f) Bestimmungen über die Einberufung des Verbandstages, der Wahl und Zahl der Delegierten.
g) Beratung des Bundesvorstandes bei allen Aufgaben.

§ 16. Verbandsbeirat.

Zur wirksamen Unterstützung und Beratung des Verbandsvorstands wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich zusammen aus den besoldeten Mitgliedern des Verbandsvorstands und dem 1. Bevollmächtigten der Ortsverwaltungen mit über 100 Mitgliedern.

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand.

Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:

a) Taktik bei Lohnbewegungen.
b) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen.
c) Beschlußfassung über abzuhaltende Berufs- und Betriebsrätekonferenzen.
d) Einteilung, Abgrenzung und Aenderung der Organisationsgebiete der Verwaltungen.
e) Beratung des Verbandsvorstands in wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten.

§ 17. Verbandstag.

1. In der Regel ist alle zwei Jahre ein Verbandstag abzuhalten. Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden, wenn Verwaltungsstellen, die mehr als 50 Prozent der gesamten Mitgliedschaft umfassen, dies beantragen.

2. Die Delegierten zum Verbandstag sind durch Urwahlen zu wählen. Wird ein außerordentlicher Verbandstag notwendig, dann kann der Beirat bestimmen, daß die Wahlen der Delegierten in Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen erfolgen können. Die Wahlkreiseinteilung hat so zu erfolgen, daß auf eine bestimmte Mitgliederzahl je ein Delegierter entfällt.

§ 18. Allgemeines.

1. Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für hauptamtlich tätige Gewerkschaftsfunktionäre ist Aufgabe der Bundestagung.

§ 19. Auflösung des Verbandes.

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur vom Verbandstag beschlossen werden. Ueber die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Verbandstag.

Bonn
Bibliothek

Anlage zur Satzung
des Industrieverbandes Druck und Papier

Betriebe und Sparten

Hochdruck:

Buch- und Zeitungsdruckereien
- Akzidenzdruckereien
- Werkdruckereien
- Zeitungsdruckereien
- Zeitschriftendruckereien
- Maternherstellungsbetriebe
- Stereotypie- und Galvanoplastikanstalten
- Maschinensatzanstalten
- Gebet- und Gesangbücherdruckereien
- Billettdruckereien
- Fahrkartendruckereien
- Kassenblockdruckereien
- Liniieranstalten und Anilindruckereien

Flachdruck:

Lithographische Kunstanstalten
- Merkantil- und Chromolithographische Anstalten
- Stein- und Offsetdruckereien
- Landkartendruckereien
- Abziehbilder- und Keramische Druckereien
- Bromsilberkunstanstalten
- Lichtdruckanstalten
- Notendruckereien und Notenstechereien

- Blech-(Metall-) Druckereien
- Tapetendruckereien und Formstechereien
- Plandruckanstalten
- Lichtpausanstalten
- Vervielfältigungsgewerbe

Tiefdruck und Chemigraphie
- Tiefdruckereien
- Tiefdruckätzereien
- Kupferdruckereien und Kupferstechereien
- Chemigraphische Anstalten u. Klischeefabriken
- Metall- und Glasätzereien

Film- und Photobetriebe
- Film-Kopieranstalten
- Photoanstalten
- Porträtanstalten

Schriftgießereien und artgleiche Betriebe
- Schriftgießereien
- Messingschriftgießereien
- Typenfabriken
- Messinglinien-Herstellungsindustrie
- Linoleum-Schablonenfabriken

Stempelfabriken und Gravieranstalten
- Gummistempel, Gummitypen- und Klischeefabriken
- Metallstempelfabriken
- Graphische Gravieranstalten

Xylographische Anstalten
Schablonenfabriken

Buchbindereien

Handwerkliche Buchbindereien
Industrielle Buchbindereien
Gesang- und Gebetbücherfabriken
Alben-, Mappen- und Galanteriewarenbetriebe
Musterkartenbetriebe
Preßvergoldeanstalten
Geschäftsbücherfabriken
Bürohilfsmittel-Herstellungsindustrie
Zeichen- und Lernmittel-Herstellungsindustrie
Durchschreibebücher- und Block-Herstellungsindustrie
Plakatherstellungs-, Lackierungs-, Lohnstanzbetriebe
Tüten- und Beutelindustrie
Papiersackfabriken
Verpackungsindustrie
Krepp-Papierindustrie
Papierhülsen-, Spulenindustrie
Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie
Luxuspapierfabriken
Siegelmarken- und Etikettenfabriken
Zigarren- und Zigarettenspitzenindustrie
Festartikelindustrie
Papierblumenindustrie
Lampenschirmindustrie

Sonstige Papierwaren- und papierverarbeitende Industrie

Papiererzeugende Industrie

Pappenverarbeitung

Kartonagenindustrie
Rohkartonagenbetriebe
Bezugskartonagenbetriebe
Feinkartonagenbetriebe
Faltschachtelindustrie
Hartpapier-, Stanz- und Prägeindustrie
Wellpappenindustrie
Etuiindustrie
Halbetuiindustrie

Verlagsgewerbe

Gewerbliche Arbeitnehmer:

Zeitungsverlage
Zeitschriftenverlage
Buchverlage
Postkartenverlage
Landkartenverlage
Kunstblattverlage
Musikverlage
Lernmittelverlage
Bilder- und Malbücherverlage
Vordruck- und Formularverlage